

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der MTL Werkstoffprüfung GmbH

Für unsere Dienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1. GELTUNG

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen, auch in Teilen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten der Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Angebote der MTL Werkstoffprüfung GmbH sind frei bleibend. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die MTL Werkstoffprüfung GmbH verbindlich. Alle, über die Beauftragung hinausgehenden Vereinbarungen zur Ausführung eines Auftrags, sind in den zu diesem Vertrag zugehörigen Unterlagen zu übergeben.

2.2 Die MTL Werkstoffprüfung GmbH behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den von MTL erstellten Angebotsunterlagen vor. Sollen sie Dritten zugänglich gemacht werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der MTL Werkstoffprüfung GmbH. Sie sind auf Verlangen unverzüglich an die MTL Werkstoffprüfung GmbH zurückzugeben.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Grundsätzlich gelten die vertraglich vereinbarten Einzelpreise. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt zu dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen MwSt-Satz. Die Preisliste beinhaltet die sachlichen Prüfkosten. Kosten für Werkstoffprüfungen, die aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Werkstoffprüfung in dieser Preisliste nicht erfasst sind, bitten wir anzufragen.

3.2 Soweit einzelne Verträge eine längere Leistungszeit als sechs Monate erfordern, ist die MTL Werkstoffprüfung GmbH berechtigt, eine Preiserhöhung geltend zu machen, soweit die allgemeinen Kosten durch Erhöhung der Tariflöhne, Sozial- und Materialkosten etc. geändert wurden. Auf Verlangen wird die MTL Werkstoffprüfung GmbH dem Kunden die Kosten-erhöhung nachweisen.

3.3 Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

4. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

4.1 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden gegen Zahlungsforderungen der MTL Werkstoffprüfung GmbH ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden unterliegt der Bestimmung des § 273 BGB.

5. PRÜFUNGSLEISTUNG

5.1 Die Prüfdienstleistungen werden durch qualifiziertes Personal der MTL Werkstoffprüfung GmbH entsprechend dem gültigen Normen- und Regelwerken oder den Anforderungen des Kunden nach anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen fristgerecht am vertraglich vereinbarten Ort durchgeführt. Die Bewertung und Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt auf Basis der jeweils gültigen vereinbarten Regelwerke

5.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Arbeitsplatz und das eventuell zu prüfende Material in einem Zustand befindet, die eine ordnungsgemäße Prüfung zulässt. Eine prüffähige Oberflächenvorbereitung und die Entfernung von z.B. Schmutz, Fett, Zunder, Schlacke, Schleifen der Schweißnähte... werden durch den Auftraggeber

verantwortet. Medienführende Rohrleitungen und Bauteile können nicht geprüft werden und müssen vor der Prüfung entleert werden.

5.3 Treten während der Durchführung des Auftrags Umstände ein, die die Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH nicht zu vertreten hat und Leib und Leben der Mitarbeiter der Firma MTL GmbH gefährden, ist die Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH berechtigt, ihr Personal vorbehaltlich einer Rücksprache mit dem Auftraggeber, abzuziehen. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Die Absicherung des Prüfortes gemäß berufsgenossenschaftlichem Regelwerk, Beleuchtung bei Arbeiten in der Nacht sowie bei Bedarf Stellplatz, Wasser und Strom werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber gestattet dem Personal der Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH die zur Durchführung des Auftrags notwendigen Betriebseinrichtungen zu benutzen und wird bei Bedarf Aufstell- und Prüfflächen kostenlos bereitstellen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften und dem Arbeitsschutz

5.5 Nur die im schriftlichen Prüfbericht aufgeführten Ergebnisse gelten als verbindlich.

5.6 Bei mobilen Einsätzen gehen wir davon aus, dass ein Mindestumsatz von 300,00 EUR je Prüfer und Einsatztag erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein oder der vereinbarte Prüfeinsatz nach 15.00 Uhr am Vortag des Prüfeinsatztages vor Prüfbeginn von Ihnen storniert werden, so kommt der Betrag pauschal in Anrechnung. Im genannten Mindestumsatz sind die Fahrtkosten und die Dokumentation nicht enthalten. Sollten die Kosten für Prüfungen in unserer Prüfhalle in Duisburg oder Bearbeitungen zu einem Auftrag unter € 150,00 liegen (inklusive Handling / Dokumentation), so wird dieser Betrag als Mindestauftragswert berechnet.

5.7 Wartezeiten von mehr als einer ½ Stunde, die die MTL Werkstoffprüfung GmbH nicht zu verantworten habt, werden im gültigen Stundensatz gemäß Preisliste abgerechnet. Hierzu gehören auch Wartezeiten durch Belehrungen, Unterweisungen der UVV des Auftraggebers sowie Wartezeiten durch nicht rechtzeitig fertiggestellte und durch den Auftraggeber zu verantwortende Schutzeinrichtungen.

5.8 Gemäß Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ist die Durchführung von Durchstrahlungsarbeiten der jeweils örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind arbeitsfreie Tage zu berücksichtigen.

5.9 Die Vorschriften nach § 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind insbesondere bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen zu beachten. Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis. Sollten durch diese Unterbrechung oder Einstellung der Gefahrgutbeförderung vereinbarte Prüftermine nicht eingehalten werden können oder Warte- und Ausfallzeiten beim Auftraggeber entstehen, so übernehmen wir dafür keine Haftung.

5.10 Aufgrund der neuen Gefahrgutverordnung (ADR) kommt beim Einsatz und Transport von radioaktiven Stoffen eine Gefahrguttransportpauschale pro Einsatz und Tag in Anrechnung.

5.11 Das von MTL Werkstoffprüfung GmbH eingesetzte Personal wird die auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle des Auftraggebers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungs- Vorschriften einhalten. Für etwaige Belehrungen ist der Auftraggeber verantwortlich.

5.12 Baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilungen werden nach Aufwand abgerechnet.

5.13 Transporte für die Anlieferung und Abholung der Prüfteile werden durch den Auftraggeber durchgeführt oder veranlasst. Die Kosten dafür verbleiben beim Auftraggeber. Transportschäden gehen nicht zu Lasten der MTL Werkstoffprüfung GmbH.

6. LEISTUNGSZEIT UND PFLICHTEN DER FIRMA MTL GmbH

6.1 Angaben über die Leistungszeit sind grundsätzlich nur annähernd und daher unverbindlich.

6.2 Eine einzelvertraglich vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber und den für die Durchführung notwendigen Unterlagen an die MTL Werkstoffprüfung GmbH, die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen müssen spätestens mit dem zu prüfenden Material übergeben werden.

6.3. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die MTL Werkstoffprüfung GmbH erforderlich ist.

8. URHEBERRECHT, EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 An sämtlichen Röntgenfilmen und Prüfberichten, sowie an für die Prüfung erstellten Dokumenten wie Zeichnungen, behält sich die MTL Werkstoffprüfung GmbH die Urheberrechte vor. Die Verwendung Dritten gegenüber außerhalb des Vertragszweckes ist unzulässig.

8.2 Bis zur endgültigen Zahlung des kompletten Rechnungsbetrags bleiben Filme und Prüfberichte und damit verbundene Unterlagen wie Zeichnungen Eigentum der MTL Werkstoffprüfung GmbH.

8.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie drei Jahre nach Beendigung des Vertrages als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Vertraulichkeit wird schriftlich vereinbart.

9. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

9.1 Alle Leistungen der MTL Werkstoffprüfung GmbH sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung abzunehmen. Wird die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt sie als genehmigt. Die Zurückweisung muss unter genauer Angabe von Gründen erfolgen. Für Mängel im Rahmen unserer vertraglichen Leistungen übernehmen wir Gewähr, soweit solche Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns verschuldet sind.

9.2 Bei begründeten Mängelrügen verpflichtet sich die MTL Werkstoffprüfung GmbH innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung auf eigene Kosten durch Wiederholung der Prüfdienstleistung. Eine Zurückweisung ist nicht möglich. Schlägt die Nachbesserung ebenfalls fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nicht zu.

9.3 Die MTL Werkstoffprüfung GmbH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen oder Leistungen durch den Kunden entstehen.

9.4 Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate nach Erhalt der entsprechenden Lieferung oder Leistung, außer in den Fällen, in denen eine längere Verjährungsfrist nach dem Gesetz zwingend ist. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

9.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten verursacht oder veranlasst worden sind, sowie Gewährleistungsfolgeschäden.

9.6 Die in Prüfberichten enthaltenen Resultate stellen eine sachliche Beurteilung des von der MTL GmbH geprüften Materials dar und sind nicht als Gewähr oder Garantie für die Qualität, Klassifikation oder Verwendbarkeit des Materials anzusehen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die MTL Werkstoffprüfung GmbH gewährleistet eine fach- und sachgerechte Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen und haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Schadenersatz ist beschränkt.

10.1 Die MTL Werkstoffprüfung GmbH haftet nur für den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren eintretenden Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.

10.2 Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers oder Kunden ist ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur für

unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand übernommen. Jede weitergehende Haftung - insbesondere für mittelbare Schäden wie Produktionsausfall und entgangenen Gewinn - ist ausgeschlossen.

10.3 Soweit die Haftung der MTL Werkstoffprüfung GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.

10.5 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch Verschulden von Mitarbeitern der Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH in Ausführung der vertraglichen Leistungen entstehen, haftet die Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung und Strahlenhaftpflichtversicherung

10.6 Wenn und soweit Schadenersatzansprüche von der Versicherung nicht erfasst oder abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung der MTL Werkstoffprüfung GmbH auf den Betrag der Auftragssumme. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schadenersatzansprüche aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Es gilt als vereinbart, dass die den Geschäftsverkehr betreffenden Daten der Kunden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erfasst werden.

11.2 Die Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH hat ihr Personal in geeigneter Weise dazu verpflichtet Informationen und Unterlagen zu Geschäftsvorgängen, die anlässlich der Durchführung der in Auftrag gegebenen Leistungen übergeben wurden, geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

11.3 Prüfberichte und Unterlagen werden ausschließlich an den Auftraggeber oder an benannte Personen übergeben.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg

12.2 Ansprüche gegen die Firma MTL Werkstoffprüfung GmbH aus deren Leistungen, die über die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

12.3 Der Auftraggeber oder sein Vertreter ist berechtigt an seinen in Auftrag gegebenen Prüfungen teilzunehmen, sofern nicht Arbeitsschutz- und strahlenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.

13. AGB als Vertragsbestandteil

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MTL Werkstoffprüfung GmbH gelten grundsätzlich bei allen abgeschlossenen Verträgen mit Kunden und Auftraggebern.

Stand 15.07.2014